

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2024

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), regelt in § 11 Absatz 4 das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindexes mitzuteilen. Diese veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben der Präsidentin des Statistischen Bundesamtes vom 18. März 2024 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindexes mit 6,0 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung zum 1. Juli 2024 die folgenden Veränderungen:

	Betrag seit dem 1. Juli 2023	Erhöhung um 6,0 Prozent	Neuer Betrag ab 1. Juli 2024
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	10.591,70 Euro	635,50 Euro	11.227,20 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 AbgG	9.055,77 Euro	543,35 Euro	9.599,12 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 AbgG	10.133,36 Euro	608,00 Euro	10.741,36 Euro

Berlin, den 24. April 2024

Bärbel Bas

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.